

Mitteilungen aus der Schweiz

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **55 (1958)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es ist zu beanstanden, daß man Leuten einen Kaufvertrag vorlegen darf, welcher wohl eine Kaufsumme (Barpreis), nicht aber eine totale Schuldsumme (Abzahlungspreis) enthält. Die meisten Leute, die solche Käufe auf Abzahlung tätigen, sind nicht in der Lage, sich den effektiv zu bezahlenden Preis auf Grund der im Kaufvertrag angegebenen Prozentzahlen für Jahreszins, Spesen usw. zu errechnen. Es ist anzunehmen, daß, wenn die Kreditfirmen verpflichtet wären, in Franken und Rappen die totale Schuldsumme vor Unterschreibung des Kaufvertrages vorzulegen, wohl der eine oder andere Käufer sich anders besinnen würde, weil er dann klipp und klar feststellen könnte, welche Verpflichtung er eingeht und welchen Mehrpreis er für den Kredit bezahlt. Wohl ist der Kaufvertrag rechtlich nicht zu beanstanden, weil die Bedingungen im Vertrag enthalten sind. Es ist aber eine Gimpelfängerei, einfachen, geschäftsunerfahrenen Leuten solche Verträge zur Unterschrift vorzulegen.

Wieviel braucht es noch, bis ein Gesetz geschaffen wird, das den Leuten, die geschäftsunerfahren, unbeholfen und vielleicht alleinstehend sind und nicht wissen, an wen sie sich wenden müssen, den nötigen Schutz vor solchen Machenschaften gewährt, eben indem die Abzahlungsfirmen verpflichtet werden, bevor der Vertrag seitens des Käufers unterschrieben wird, einen auf Franken und Rappen genau ausgerechneten Betrag der Schuld vorzulegen? S.

Mitteilungen aus der Schweiz

Schweizerische multiple Sklerose-Gesellschaft, Hirschengraben 60, Zürich. Dieser kürzlich gegründete Verein bezweckt die Verbesserung im Betreuen und Behandeln von Personen, die an multipler Sklerose leiden und will zugleich die wissenschaftliche Erforschung der Krankheit fördern. Ferner will der Verein die Öffentlichkeit über das Wesen der Krankheit aufklären. Präsident des Vorstandes ist P. U. Zellweger, Zollikon-Zürich. Der Verein läßt sich durch einen ärztlichen Beirat leiten, dem maßgebende Neurologen (u. a. Prof. Dr. F. Georgi, Basel) angehören.

Bierkonsum. Wie die Schweizerische Bankgesellschaft in ihrem Jahresrückblick feststellt, hat der Bierabsatz im letztverflossenen Braujahr die Höhe von 290 Millionen Liter erreicht. Es ist dies ein neuer Rekord. Zum Vergleich sei beigefügt, daß der Bierkonsum im Mittel des Jahrfünftes 1933/1938 nur 227 Millionen Liter betragen hat. Der Verbrauch *je Kopf* der Gesamtbevölkerung (*Kinder inbegriffen*) ist somit auf beinahe 60 Liter gestiegen. Es entspricht dies einem Verbrauch von 80 Liter pro Kopf der über 18 Jahre alten Bevölkerung.

Diese Zunahme vollzog sich trotz der vor einem Jahr eingetretenen *Erhöhung des Bierpreises*: um 5 Rp. je Glas beim Offenausschank, um 10 Rp. je Flasche von 6 dl. Es ist dies ein neuer Beweis dafür, daß mäßige Preiserhöhungen bei Genußmitteln den Konsum überhaupt nicht oder nur während kurzer Zeit vermindern. Diese Steigerung des Bierabsatzes erklärt sich daraus, daß es dank intensiver *Reklame* gelungen ist, erstens den Bierverbrauch auch in der *kalten* Jahreszeit stark zu erhöhen und zweitens die *Schweizerfrau* als Biertrinkerin zu gewinnen. SAS.

Literatur

Erschienen im SAS-Verlag Lausanne 13:

Armee und Alkohol. 24 Seiten. Preis: Fr. -.30.

Keller W., Dr. med., Basel. *Alkohol als Stärkungs- und Heilmittel.* 16 Seiten. Preis: -.30.

Werner M., Prof. Dr., Bern. *Der Alkoholismus als ethisches Problem.* 16 Seiten. Preis: -.30.